



Schweizerisches Konsumentenforum kf

Statuten vom 22. Mai 2002

mit Anpassungen vom 8. Mai 2006,
29. Juni 2011, 19. April 2016, 17. Mai 2017,
26. Mai 2021 und vom 3. November 2021

Statuten des **Konsumentenforums kf**

I Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten generell für beide Geschlechter

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerisches Konsumentenforum kf**, nachstehend **kf** genannt, besteht ein Verein von gesamtschweizerischer Bedeutung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Standort des Sekretariats.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Das **kf** ist ein Verband für Konsumentenangelegenheiten sowie eine Interessengemeinschaft für juristische Personen mit verwandten Aufgaben.

Das **kf** ist in seinen Aktivitäten wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Das **kf** setzt sich mit objektiven Informationen für die Wahrung und Förderung der Interessen der Konsumenten ein und nimmt öffentlich dazu Stellung.

Das **kf** führt verschiedene Ombudsstellen und kann diese ausbauen. Es nimmt dadurch seine Brückenbauerfunktion wahr.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Einzelmitglieder
2. Verbände und Organisationen (Kollektivmitglieder)
3. Gönner

Art. 4 Beitritt / Austritt / Ausschluss

Der Beitritt erfolgt durch Beschluss der Geschäftsstelle.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.
2. Auflösung des Vereins
3. Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden

- wenn sie gegen die Interessen des Konsumentenforums **kf** verstossen.
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung.

Das entsprechende Mitglied hat das Recht, vor seinem Ausschluss angehört zu werden.

III Organisation

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des kf sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung MV

Die Mitgliederversammlung MV ist das oberste Organ des kf. Sie tritt jährlich mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus mit Angabe der Traktanden. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Kollektivmitglieder entsenden einen Delegierten, der das Stimm- und Wahlrecht ausübt.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
2. Entlastung des Vorstands
3. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl der Präsidentin
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
8. Revision der Statuten
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Art. 8 Beschlussfassung

Die Wahlen und Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderung, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen zwingend einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 9 Stimmrechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Stimmrechte

- | | |
|---|--------------|
| 1. Einzelmitglieder | je 1 Stimme |
| 2. Kollektivmitglieder | je 5 Stimmen |
| 3. Gönner (entsprechend Einzelmitglied) | je 1 Stimme |

Gäste haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt auf Einladung der Präsidentin oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse offen mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Jedes Vorstandsmitglied ist als Einzelmitglied registriert.

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Organisationsreglement umfassend festgelegt. Ein Vorstandsmitglied kann nebst dem Vorstandsmandat auch im Fachbeirat einsitzen.

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Präsidentin
2. Vizepräsidentin
3. weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin, selber. Die Sekretariatsleiterin nimmt mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Das Sekretariat

Die operativen Geschäfte werden von einem Sekretariat im Rahmen der durch den Vorstand vorgegebenen Geschäftspolitik und des Budgets geführt.

Art. 13 Die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist eine juristische oder natürliche Person wählbar, die fachlich ausgewiesen ist. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Amtszeit

Die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

IV Finanzielles

Art. 15 Finanzen und Mittelbeschaffung

Das **kf** finanziert sich aus folgenden Einnahmen:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Publikationen und Veranstaltungen
3. Subventionen der öffentlichen Hand
4. Spenden und Zuwendungen aller Art
5. Vereinsvermögen und dessen Erträge
6. Beiträgen aus der **kf**-Förderstiftung

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Mitgliederversammlung beschlossen und in einem speziellen Reglement (Anhang zu den Statuten) festgelegt.

V Verschiedene Bestimmungen

Art. 17 Unterschriftenregelung

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung für den Verein fest.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Organisationen zuzuführen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2001 und sind an der Generalversammlung vom 22. Mai 2002 angenommen und an den Delegiertenversammlungen vom 8. Mai 2006, 29. Juni 2011, 19. April 2016, 17. Mai 2017 und an den Mitgliederversammlungen vom 26. Mai 2021 und 3. November 2021 revidiert worden.

Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 3. November 2021

Anhang zu den Statuten des Schweizerischen Konsumentenforums kf

Reglement über die Mitgliederbeiträge

Gemäss Statuten Art. 16 werden die Mitgliederbeiträge für das **kf** in einem speziellen Reglement festgelegt. An der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2021 haben die anwesenden Mitglieder beschlossen, die **jährlichen Mitgliederbeiträge** folgendermassen festzulegen:

1. Einzelmitglieder:

Die Einzelmitgliedschaft kostet Fr. 50.00 im Jahr

2. Kollektivmitglieder:

Verbände und Organisationen zahlen je nach Grösse, jedoch **mindestens Fr. 200.00** jährlich oder sie sind Mitglied auf Gegenseitigkeit.

3. Gönner

Gönner sind Einzelmitglieder, die einen höheren Betrag bezahlen, mindestens aber Fr. 100.00 jährlich

Anhang zu den am 3. November 2021 revidierten und sofort in Kraft getretenen Statuten.

Bern, 3. November 2021